



**BURG GIEBICHENSTEIN
HOCHSCHULE FÜR KUNST UND DESIGN
HALLE/SAALE**

**STUDIEN- UND
PRÜFUNGSORDNUNG**
für die Aufbaustudiengänge

Bildende Kunst (Fakultät Kunst)
Meisterschülerstudium (Fakultät Kunst)
Design (Fakultät Design)

BURG GIEBICHENSTEIN
Hochschule für Kunst und Design
Halle an der Saale
vom 18. Oktober 1995

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 614) - insbesondere §§11 und 17 - wurde folgende Studien- und Prüfungsordnung vom Fakultätsrat der Fakultät Kunst am 18. 10. 1995, vom Fakultätsrat der Fakultät Design am 17. 10. 1995 beschlossen und vom Senat am 18. 10. 1995 bestätigt.



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Dauer des Aufbaustudiums
- § 3 Abschluß des Aufbaustudiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Aufbaustudiums
- § 6 Prüfungsausschuß, Prüfer, Prüfungsverstöße
- § 7 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 8 Semesterarbeiten (künstlerische/gestalterische bzw. theoretische Projektarbeiten)
- § 9 Umfang und Gliederung der Abschlußprüfung
- § 10 Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 11 Abschlußkolloquium (Präsentation, Vortrag und Disputation)
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Wiederholung
- § 14 Öffentlichkeit und Veröffentlichungen
- § 15 Ungültigkeit der Abschlußprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Aufbaustudium für Absolventen von Diplomstudiengängen Bildende Kunst und Design in folgenden Fachrichtungen beziehungsweise der übergreifenden Verknüpfung dieser Fachrichtungen:

Bildende Kunst/Meisterschülerstudium

Malerei
Grafik
Bildhauerei
Metall
Keramik
Textilkunst
Glas
Schmuck
Buch
Kunsttheorie

Design

Industrie-Design
Keramik/Glas-Design
Spielmittel-Design
Grafik-Design
Mode-Design
Textil-Design
Designtheorie
Innenarchitektur

- (2) Gleichzeitig regelt diese Studien- und Prüfungsordnung die Ernennung von Meisterschülern und die Meisterschülerprüfung in den Fachrichtungen der Bildenden Kunst. Das Meisterschülerstudium wird als Aufbaustudium durchgeführt. Alle Regelungen zum Aufbaustudium, sofern nicht ausdrücklich angemerkt, gelten auch für das Meisterschülerstudium.

§ 2 Ziele und Dauer des Aufbaustudiums

- (1) Das Aufbaustudium dient der Vertiefung und übergreifenden Erweiterung der künstlerischen und gestalterischen Qualifikation nach dem berufsqualifizierenden Abschluß von Diplomstudiengängen Kunst und Design an Hochschulen und Fachhochschulen.

- (2) Im Zentrum des Aufbaustudiums stehen entweder vertiefende Gesichtspunkte einer Fachrichtung oder fachrichtungsübergreifende Aspekte mit der möglichen Integration des gesamten Ausbildungsspektrums der BURG GIEBICHENSTEIN. Die Studierenden¹ sollen dabei neue Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden und konzeptionelle künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Experimente betreiben, die sowohl ihre eigene künstlerische und gestalterische Qualifikation befördern oder relevante theoretische Auseinandersetzungen der Gestaltungstätigkeit zum Gegenstand haben, wie auch die Entwicklung von Kunst und Design insgesamt anregen.
- (3) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer des Design, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen in übergreifenden Projekten. Darüber hinaus verlangt das Aufbaustudium besondere persönliche Initiativen der Studierenden, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.
- (4) BURG GIEBICHENSTEIN, Hochschule für Kunst und Design kann in Fachrichtungen der Bildenden Kunst Studierende mit der Ernennung zu Meisterschülern eine besondere Auszeichnung verleihen. Mit der Ernennung zum Meisterschüler bescheinigt die Hochschule dem Studierenden herausragende künstlerische Leistungen während seines Studiums und erkennt ihm die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer Arbeit zu. Die Ernennung erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Professors der Bildenden Künste und der Bestätigung durch den Fakultätsrat Kunst.

§ 3

Abschluß des Aufbaustudiums

- (1) Der Studierende des Aufbaustudiums erhält nach erfolgreich abgeschlossener Abschlußprüfung ein Zeugnis.
- (2) Meisterschüler erhalten eine Ernennungsurkunde und nach Präsentation der Abschlußarbeiten ein Zeugnis.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in das Aufbaustudium ist das Abschlußdiplom einer künstlerischen Hochschule oder in einem den Studiengängen an der BURG GIEBICHENSTEIN adäquaten Studiengang einer anderen Hochschule oder Fachhochschule. Der Prüfungsausschuß kann andere Studienrichtungen genehmigen.

¹ Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- (2) Das Studium im Aufbaustudiengang Bildende Kunst und Design an BURG GIEBICHENSTEIN kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.
- (3) Für das Aufbaustudium besteht das Recht der freien Bewerbung. Dem Bewerber ist gestattet, einen Hochschullehrer seiner Wahl als Mentor vorzuschlagen.
- (4) Die Bewerbungsfristen betragen:
- bis spätestens zum 15. Juni des Jahres für das folgende Wintersemester
 - bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres für das folgende Sommersemester.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen, die an das Immatrikulationsamt der Hochschule zu richten sind, müssen enthalten:
- kurzgefaßtes Bewerbungsschreiben mit Angabe der Studienrichtung, des beabsichtigten Arbeitsthemas und des gewünschten Mentors/der Mentoren.
 - Darstellung des Bildungsganges
 - Nachweis über abgelegte Prüfungen und über Studienabschlüsse
 - Dokumentation zu künstlerischen und gestalterischen Leistungen
- Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt keine Berücksichtigung. Schließt sich das Aufbaustudium einem Studium an der BURG GIEBICHENSTEIN an, sind außer dem Bewerbungsschreiben keine gesonderten Bewerbungsunterlagen erforderlich.
- (6) Über die Aufnahme in das Aufbaustudium wird nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und nach Anhörung des Bewerbers durch eine vom Fakultätsrat beauftragte Kommission entschieden. Danach spricht die Fakultät die Zulassung zum Aufbaustudium bis zum
- 31. Juli für das folgende Wintersemester,
 - 15. Februar für das folgende Sommersemester

aus.

Die Einschreibungen erfolgen zu den für das Regelstudium geltenden Fristen.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Aufbaustudiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt einschließlich Abschlußprüfung vier Semester.
Der Studienumfang beträgt insgesamt 85 SWS; hiervon sind ca. 70 SWS betreute künstlerische/gestalterische Projektarbeiten in den Fachgebieten.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß der Studierende die Abschlußprüfung im vorgesehenen Zeitraum ablegen kann.
- (3) Eine Unterbrechung des Aufbaustudiums für ein Semester ist möglich.
- (4) Das Meisterschülerstudium kann auch mit einem persönlichen Studienplan für einen Abschluß nach zwei Semestern vereinbart werden.

§ 6

Prüfungsausschuß, Prüfer, Prüfungsverstöße

Für die Organisation der Prüfungen, die Bildung des Prüfungsausschusses und die Bestellung der Prüfer gelten die Regelungen der DPO (Diplomprüfungsordnungen) der Studiengänge Kunst und der Studiengänge Design analog. Gleiches gilt für Prüfungsverstöße.

Die DPO liegen in den Fakultäten sowie dem Dezernat für Studienangelegenheiten aus.

§ 7

Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Im Zentrum des Aufbaustudiums steht die Arbeit am künstlerischen/gestalterischen Projekt beziehungsweise ein designwissenschaftliches oder kunsttheoretisches Projekt. Die Betreuung erfolgt durch den themenausgebenden bzw. weitere Hochschullehrer in Konsultationen. Weiterhin finden nach Erfordernis Kolloquien und Seminare statt.
- (2) Liegt der Schwerpunkt des Aufbaustudiums auf einem künstlerischen/gestalterischen Projekt, können die Studierenden studienbegleitend ein kunst- oder designwissenschaftliches Fachgebiet belegen. Die Teilnahme ist zu bescheinigen.

§ 8

Semesterarbeiten

(künstlerische/gestalterische bzw. theoretische Projektarbeiten)

- (1) Wesentlicher Bestandteil des Studiums und der Prüfung ist die Vorlage von vier Semesterarbeiten (davon eine Semesterarbeit als Abschlußarbeit) beziehungsweise abrechenbare Zwischenergebnisse einer gleichbleibenden Grundthematik.

- (2) Die Studierenden des Aufbaustudiums können und sollen eigene Vorschläge für Forschungsthemen machen.
- (3) Dem Studierenden ist vor Beginn der Bearbeitung eine vom Dekan der jeweiligen Fakultät unterzeichnete Aufgabenstellung auszuhändigen. Die Aufgabenstellung soll enthalten:
- Forschungsthema
 - Forderungen zur Darstellung bzw. Dokumentation künstlerischer/gestalterischer bzw. designwissenschaftlicher/kunsttheoretischer Ergebnisse
 - zeitlicher Ablauf
 - Mentor/Mentoren
- (4) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung wird der erfolgreiche Abschluß der Semesterarbeiten bzw. der Zwischenstand einer Gesamthematik von dem jeweils zuständigen Mentor (Prüfer) gemäß § 12 bewertet. Bei zwei oder mehr Mentoren (Prüfern) gibt jeder eine Einschätzung. Weichen diese Einschätzungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuß. Für den erfolgreichen Abschluß der Semesterarbeit erhält der Studierende eine Bescheinigung.
- (5) Wird bei der Gliederung des Aufbaustudiums in Semesterarbeiten (Projekte I, II oder III) deren erfolgreicher Abschluß nicht bescheinigt, kann jede Semesterarbeit einmal wiederholt werden.
- (6) Für Meisterschüler werden die Regelungen nach Abs. 1 bis 4 individuell angepaßt.
- (7) Die Studierenden des Aufbaustudienganges Bildende Kunst und Design sind verpflichtet, sich an der turnusmäßigen Semesterausstellung der Fakultäten mit der Präsentation der betreffenden Semesterarbeiten bzw. dem Zwischenstand einer Gesamthematik zu beteiligen.

§ 9

Umfang und Gliederung der Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht entweder aus den Semesterprojekten I bis III und einem Abschlußprojekt IV oder einem thematisch gebundenen Gesamtprojekt und einem Kolloquium zur Abschlußarbeit bzw. zum Gesamtprojekt.
- (2) Die Abschlußprüfung gliedert sich in
1. die Präsentation des Abschlußprojektes einschließlich Semesterprojekte oder die Präsentation des Gesamtprojektes
 2. ein Kolloquium zur Abschlußarbeit bzw. zum Gesamtprojekt (Vortrag und Diskussion) mit der Bewertung und Würdigung der Leistungen.

§ 10 Zulassung zur Abschlußprüfung

- (1) Zu den Semesterprojekten bzw. zur Fortführung eines Gesamtprojektes wird zugelassen, wer im Aufbaustudiengang eingeschrieben ist und die Zugangsvoraussetzungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zur Abschlußarbeit kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Semesterarbeiten (Projekte I, II und III) mit Erfolg absolviert hat.
- (3) Zum Kolloquium der Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlußarbeit abgegeben, die Semesterarbeiten nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt und an vereinbarten Lehrveranstaltungen der Kunst/Designwissenschaft mit Erfolg teilgenommen hat.
- (4) Für Studierende, die das Aufbaustudium als thematisches Gesamtprojekt absolvieren, gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß. Besondere Festlegungen treffen die Prüfungsausschüsse der Fakultäten.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlußkolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 11 Abschlußkolloquium (Präsentation, Vortrag und Disputation)

Im Abschlußkolloquium soll der Kandidat anhand der präsentierten Arbeiten und deren sachkundiger Interpretation eine vertiefte künstlerische/gestalterische bzw. designwissenschaftliche/kunsttheoretische Qualifikation nachweisen. Präsentiert werden die Abschlußarbeit und die Semesterarbeiten oder das Gesamtprojekt des Aufbaustudiums.

§ 12 Leistungsbewertung

- (1) Die Bewertung von Abschlußarbeit und Semesterarbeiten bzw. des Gesamtprojektes werden zusammengefaßt und auf einem Zeugnis eingetragen.
- (2) Die positive Bewertung erfolgt nach drei Kategorien:
 - „mit sehr gutem Erfolg“
 - „mit gutem Erfolg“
 - „mit Erfolg“

- (3) Genügt die Leistung den Anforderungen nicht, lautet die Bewertung
- „nicht ausreichend“.

Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Vor der Bekanntgabe der Bewertung findet eine Beratung der Prüfungsergebnisse statt, an der die Kandidaten nicht teilnehmen. Dem Mentor der Abschußarbeit wird Gelegenheit gegeben, einen Bewertungsvorschlag zu machen. Nach Festsetzung der Bewertung nach Absatz 3 wird diese dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung einer Semesterarbeit (bzw. eines analogen Teiles der Gesamtproblematik) oder der Abschlußprüfung ist nur innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Eine zweite Wiederholung einer Semesterarbeit oder der Abschlußarbeit ist ausgeschlossen.

Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Prüfungsfristen um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Wird bei der Gesamtbewertung nach § 12 eine nicht ausreichende Leistung ermittelt, kann der Kandidat sowohl die Abschlußarbeit als auch das Abschlußkolloquium wiederholen.

§ 14 Öffentlichkeit und Veröffentlichungen

- (1) Die Ausstellung der Projektarbeiten einschließlich des Abschlußprojektes ist öffentlich zugänglich. Die Abschlußprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Zum Abschlußkolloquium (Präsentation, Vortrag und Disputation), nicht aber zur Beratung der Prüfungsergebnisse, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Studenten und Gäste als Zuhörer zulassen.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu dokumentieren und diese Dokumentationen oder Teile hieraus zu veröffentlichen. Der Kandidat kann seine Abschlußarbeit ebenfalls, aber erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens, veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt unberührt.

§ 15
Ungültigkeit der Abschlußprüfung

Werden Täuschungshandlungen oder Verstöße nach § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Design vom 17. 10. 1995, des Fakultätsrates der Fakultät Kunst vom 18. 10. 1995 und des Senates der Burg Giebichenstein - Hochschule für Kunst und Design Halle vom 18. 10. 1995 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. 11. 1995. Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle, den 12. 12. 1995

Prof. Johannes Langenhagen
REKTOR

